

## **Mitteilung des Senats vom 12. Juni 2001**

### **Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Hundesteuergesetzes zur Umstellung von DM auf Euro**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Hundesteuergesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung. Das Änderungsgesetz soll am 1. Januar 2002 in Kraft treten.

Damit die Neuregelung zeitgerecht umgesetzt werden kann, ist eine Befassung der Stadtbürgerschaft in der Juni-Sitzung geboten.

Durch die Verordnung der Europäischen Gemeinschaft Nr. 974/98 über die Einführung des Euro findet mit dem 1. Januar 2002 automatisch die Vollumstellung auf den Euro statt. Damit gelten alle in Gesetzen und Verordnungen enthaltenen DM-Beträge mit dem amtlichen Umrechnungskurs als umgerechnet. Eine gesetzliche Neuregelung ist deshalb nicht zwingend erforderlich.

Bei einer Untätigkeit des Gesetzgebers würde sich in der Praxis jedoch das Problem stellen, dass viele Steuerbürger in Unkenntnis des amtlichen Umrechnungskurses und der anzuwendenden Abrundungsregelungen die zu entrichtende Steuer falsch berechnen würden. Um erheblichen Verwaltungsaufwand und eventuelle Steuermindereinnahmen zu vermeiden, erscheint es sinnvoll und geboten, den jährlichen Hundesteuersatz von 240 DM auf 123 Euro zu ändern.

Durch die Glättung nach oben wird sich das Hundesteueraufkommen geringfügig erhöhen.

### **Ortsgesetz zur Änderung des Hundesteuergesetzes zur Umstellung auf Euro**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

#### **Artikel 1**

In § 5 Abs. 1 des Hundesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1984 (Brem.GBl. 1985 S. 3 – 61-c-1), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 24. November 1998 (Brem.GBl. S. 338) geändert worden ist, wird die Angabe „240 DM“ durch die Angabe „123 Euro“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

#### **Begründung:**

Die Änderung des Hundesteuergesetzes zum 1. Januar 2002 dient der Umstellung von DM auf Euro. Durch die Umstellung wird vermieden, dass es wegen mangelnder Kenntnis des amtlichen Umrechnungskurses und der anzuwendenden Rundungsregeln zu falsch entrichteten Steuerbeträgen kommt. Die Glättung der Hundesteuer vermeidet einen erhöhten Verwaltungsaufwand und beugt eventuellen Steuermindereinnahmen durch Falschberechnungen vor, gleichzeitig wird weitgehend Haushaltsneutralität gewahrt.